

TE Vwgh Erkenntnis 2011/6/28 2011/17/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §229;
BAO §323a Abs1;
VwRallg;
1. BAO § 229 heute
2. BAO § 229 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 229 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 323a heute
2. BAO § 323a gültig ab 16.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
3. BAO § 323a gültig von 14.01.2010 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
4. BAO § 323a gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, über die Beschwerde der Gemeinde L, vertreten durch Estermann & Partner KG, Rechtsanwälte in 5230 Mattighofen, Stadtplatz 6, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 9. August 2010, Zl. IKD(Gem)-525081/1-2010- Be/Wm, betreffend Einwendungen gegen einen Rückstandsausweis (mitbeteiligte Partei: AV in L), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

1. Aus der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der über Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten Beschwerde und dem in Kopie vorgelegten angefochtenen Bescheid ergibt sich nachstehender Sachverhalt:

1.1. Die beschwerdeführende Gemeinde schloss im Jahre 2002 mit einem Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der beschwerdeführenden Gemeinde eine zivilrechtliche Vereinbarung betreffend die Festlegung der Anschlussbedingungen für den Anschluss eines sogenannten Hüttendorfes an die Ortskanalisation und an die

gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Gemäß Punkt 1. dieser Vereinbarung waren "für den Anschluss des Hüttendorfs R an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz und an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage" Anschlussgebühren zu erheben. Gemäß Punkt 2. wurden die Anschlussgebühren je Badehütte mit einem pauschalen Betrag festgelegt. Punkt 4. der Vereinbarung regelte die Höhe der Kanalbenützungsgebühr und der Wasserbenützungsgebühr.

1.2. Der Vertragspartner der beschwerdeführenden Gemeinde entrichtete die ersten beiden vereinbarten Raten der Anschlussgebühren, nicht jedoch die dritte Rate. Nachdem die dritte Rate von der Gemeinde nochmals in Rechnung gestellt und eingemahnt wurde, stellte der Bürgermeister der beschwerdeführenden Gemeinde am 26. April 2007 einen Rückstandsausweis betreffend die offene Restzahlung in der Höhe von insgesamt EUR 27.101,72 aus. Mit Beschluss vom 3. Mai 2007 bewilligte das Bezirksgericht M als Exekutionsgericht die Fahrnisexekution. Mit Beschluss vom 15. Juni 2007 wurde die Fahrnisexekution bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rückstandsausweis auf Antrag des Grundstückseigentümers aufgeschoben.

1.3. Der Grundstückseigentümer hatte am 21. Mai 2007 den Antrag auf Aufhebung des Rückstandsausweises gestellt. Er berief sich darauf, dass eine privatrechtliche Vereinbarung hinsichtlich des Kanalbaus bestehe und daher kein Rückstandsausweis ausgestellt werden könne.

Nachdem über diesen Antrag nicht entschieden wurde, stellte der Grundstückseigentümer am 2. Februar 2010 einen Devolutionsantrag. Mit Bescheid vom 2. Juni 2010 wies der Gemeinderat diesen Antrag im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass nach den Gebührenordnungen der beschwerdeführenden Gemeinde für Wasser und Kanal die Anschlussgebühr für das Hüttendorf R bei bescheidmäßiger Vorschreibung um EUR 831,58 teurer gewesen wäre als in der getroffenen Vereinbarung aus dem Jahre 2002. 1.4. Der Grundstückseigentümer erhob Vorstellung. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Vorstellung des Grundstückseigentümers statt und hob den angefochtenen Bescheid auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die beschwerdeführende Gemeinde.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften aus, dass als Exekutionstitel für die Vollstreckung von Abgabenansprüchen gemäß § 4 AbgEO die über Abgaben ausgestellten Rückstandsausweise in Betracht kämen. Als Grundlage für die Einbringung sei nach § 176 Oö LAO 1996 über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschulden ein Rückstandsausweis auszufertigen. Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften aus, dass als Exekutionstitel für die Vollstreckung von Abgabenansprüchen gemäß Paragraph 4, AbgEO die über Abgaben ausgestellten Rückstandsausweise in Betracht kämen. Als Grundlage für die Einbringung sei nach Paragraph 176, Oö LAO 1996 über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschulden ein Rückstandsausweis auszufertigen.

Die Erlassung eines Rückstandsausweises setze ein gegen den Abgabenschuldner wirkendes Leistungsgebot in Form eines Titelbescheides voraus, sodass dem Vorbringen des Grundstückseigentümers beizupflichten sei, wonach es im vorliegenden Fall an einer der Rechtskraft und damit der Vollstreckbarkeit fähigen Abgabenschuld mangle. Sowohl der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises einschlägige

§ 176 Oö LAO 1996 als auch der seit 1. Jänner 2010 maßgebliche Paragraph 176, Oö LAO 1996 als auch der seit 1. Jänner 2010 maßgebliche

§ 229 BAO beschränke die Zuständigkeit der Abgabenbehörde zur Paragraph 229, BAO beschränke die Zuständigkeit der Abgabenbehörde zur

Ausstellung eines Rückstandsausweises ausschließlich auf jene Fälle, in denen eine vollstreckbare Abgabenschuldigkeit vorliege. Vollstreckbar seien nach § 226 BAO und § 174 Oö LAO 1996 jene Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet worden seien. Da es im vorliegenden Fall an einer Rechtsgrundlage zur Ausstellung eines Rückstandsausweises gefehlt habe, habe der Gemeinderat als Abgabenbehörde erster Instanz durch die Abweisung des Antrages nach § 15 Abs. 2 AbgEO seine Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Ausstellung eines Rückstandsausweises ausschließlich auf jene Fälle, in denen eine vollstreckbare Abgabenschuldigkeit vorliege. Vollstreckbar seien nach Paragraph 226, BAO und Paragraph 174, Oö LAO 1996 jene Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet worden seien. Da es im vorliegenden Fall an einer Rechtsgrundlage zur Ausstellung eines Rückstandsausweises gefehlt habe, habe der Gemeinderat als Abgabenbehörde erster Instanz durch die Abweisung des Antrages nach Paragraph 15, Absatz 2, AbgEO seine Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit

belastet.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Gemeinde zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2010, B 1384/10-3, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab. Mit weiterem Beschluss vom 2. Februar 2011, B 1384/10-5, trat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde über nachträglichen Antrag gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. 1.5. Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Gemeinde zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2010, B 1384/10-3, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab. Mit weiterem Beschluss vom 2. Februar 2011, B 1384/10-5, trat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde über nachträglichen Antrag gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

1.6. In der über Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten Beschwerde wird Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. Die mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getretenen (vgl. § 17 Abs. 3d F-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007 und des Landesgesetzes, mit dem allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der vom Land Oberösterreich und den oö. Gemeinden verwalteten Abgaben erlassen werden (Oö. Abgabengesetz - Oö. AbgG), LGBl 2009/102) §§ 174 und 176 der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 107/1996, lauteten: 2.1. Die mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getretenen vergleiche Paragraph 17, Absatz 3 d, F-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2007, und des Landesgesetzes, mit dem allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der vom Land Oberösterreich und den oö. Gemeinden verwalteten Abgaben erlassen werden (Oö. Abgabengesetz - Oö. AbgG), LGBl 2009/102) Paragraphen 174 und 176 der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung, Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 1996,, lauteten:

"Vollstreckbarkeit

§ 174 Paragraph 174

Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt."

"4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung

1. Rückstandsausweis

§ 176 Paragraph 176

Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschulden ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschulden, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das abgabenbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren."

Die seit 1. Jänner 2010 auch im Verfahren vor den Abgabenbehörden der Gemeinden anwendbaren §§ 226 und 229 Bundesabgabenordnung (BAO) lauten: Die seit 1. Jänner 2010 auch im Verfahren vor den Abgabenbehörden der Gemeinden anwendbaren Paragraphen 226 und 229 Bundesabgabenordnung (BAO) lauten:

"C. Vollstreckbarkeit.

§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß,

wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt." Paragraph 226, Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt."

"D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung.

1. Rückstandsausweis.

§ 229. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren." Paragraph 229, Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren."

Gemäß § 323a Abs. 1 BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009 ist die BAO in der Fassung des genannten Bundesgesetzes am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Eine ausdrückliche Übergangsvorschrift bezüglich (nach landesrechtlichen Verfahrensbestimmungen vor dem 1. Jänner 2010 erlassenen) Rückstandsausweisen und ihrer Bekämpfung enthält § 323a Abs. 1 Z 1 bis 7 BAO nicht. Gemäß Paragraph 323 a, Absatz eins, BAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009, ist die BAO in der Fassung des genannten Bundesgesetzes am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Eine ausdrückliche Übergangsvorschrift bezüglich (nach landesrechtlichen Verfahrensbestimmungen vor dem 1. Jänner 2010 erlassenen) Rückstandsausweisen und ihrer Bekämpfung enthält Paragraph 323 a, Absatz eins, Ziffer eins, bis 7 BAO nicht.

2.2. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des Grundstückseigentümers auf Aufhebung des Rückstandsausweises (am 2. Juni 2010) hatte die Gemeindebehörde bereits die Vorschriften der BAO anzuwenden. Mangels ausdrücklicher Übergangsvorschrift war der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Erlassung des Rückstandsausweises die Rechtslage im Zeitpunkt dieser Entscheidung zu Grunde zu legen. Dies deshalb, weil eine Nichtstattgebung die Aufrechterhaltung des Rückstandsausweises bedeutete, eine solche aber nur in Betracht kam, wenn der Rückstandsausweis auch im Zeitpunkt der Entscheidung der Gemeindebehörde der Rechtslage entsprach (zur Bekämpfung von Rückstandsausweisen vgl. allgemein die hg. Erkenntnisse vom 29. September 1997, ZI. 96/17/0454, und die dort zitierten Belegstellen bei Stoll, BAO, Kommentar, sowie vom 10. Juni 2002, ZI. 2002/17/0063, und vom 20. Februar 2003, ZI. 2002/16/0048). 2.2. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des Grundstückseigentümers auf Aufhebung des Rückstandsausweises (am 2. Juni 2010) hatte die Gemeindebehörde bereits die Vorschriften der BAO anzuwenden. Mangels ausdrücklicher Übergangsvorschrift war der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Erlassung des Rückstandsausweises die Rechtslage im Zeitpunkt dieser Entscheidung zu Grunde zu legen. Dies deshalb, weil eine Nichtstattgebung die Aufrechterhaltung des Rückstandsausweises bedeutete, eine solche aber nur in Betracht kam, wenn der Rückstandsausweis auch im Zeitpunkt der Entscheidung der Gemeindebehörde der Rechtslage entsprach (zur Bekämpfung von Rückstandsausweisen vergleiche allgemein die hg. Erkenntnisse vom 29. September 1997, ZI. 96/17/0454, und die dort zitierten Belegstellen bei Stoll, BAO, Kommentar, sowie vom 10. Juni 2002, ZI. 2002/17/0063, und vom 20. Februar 2003, ZI. 2002/16/0048).

Gemäß dem oben wieder gegebenen § 229 BAO setzt die Ausstellung eines Rückstandsausweises das Vorliegen einer vollstreckbar gewordenen Abgabenschuld voraus (vgl. auch in diesem Zusammenhang das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 29. September 1997, ZI. 96/17/0454). Wie die belangte Behörde richtig aufgezeigt hat, lag eine solche vollstreckbare Abgabenschuld weder im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises noch im Zeitpunkt der Abweisung des Antrags des Grundstückseigentümers auf Aufhebung des Rückstandsausweises vor (im Übrigen kam die Erlassung eines Rückstandsausweises auch im Zeitpunkt von dessen Erlassung durch den Bürgermeister der

beschwerdeführenden Gemeinde im Jahre 2007 nach der OÖ LAO ebenfalls nur bei Vorliegen einer vollstreckbaren Abgabenschuld in Betracht). Gemäß dem oben wieder gegebenen Paragraph 229, BAO setzt die Ausstellung eines Rückstandsausweises das Vorliegen einer vollstreckbar gewordenen Abgabenschuld voraus vergleiche auch in diesem Zusammenhang das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 29. September 1997, Zl. 96/17/0454). Wie die belangte Behörde richtig aufgezeigt hat, lag eine solche vollstreckbare Abgabenschuld weder im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises noch im Zeitpunkt der Abweisung des Antrags des Grundstückseigentümers auf Aufhebung des Rückstandsausweises vor (im Übrigen kam die Erlassung eines Rückstandsausweises auch im Zeitpunkt von dessen Erlassung durch den Bürgermeister der beschwerdeführenden Gemeinde im Jahre 2007 nach der OÖ LAO ebenfalls nur bei Vorliegen einer vollstreckbaren Abgabenschuld in Betracht).

Eine bescheidmäßige Vorschreibung der Abgabe war jedoch nicht erfolgt, sodass keine fällige Abgabenschuld vorlag, die vollstreckbar hätte werden können.

Die Abweisung des Aufhebungsantrages durch die Gemeindebehörden verletzte den Grundeigentümer daher in seinen Rechten, sodass die belangte Behörde den mit Vorstellung bekämpften Gemeindebescheid zu Recht behob und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde verwies.

2.3. Entgegen den Beschwerdeausführungen kommt dem Abgabepflichtigen sehr wohl ein subjektives Recht darauf zu, dass ein Rückstandsausweis nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ausgestellt wird.

Dass in der Vorstellung allenfalls ein überschießender Antrag gestellt wurde, ist im Beschwerdefall nicht ausschlaggebend, zumal die belangte Behörde sich im angefochtenen Vorstellungsbescheid darauf beschränkt hat, den den Vorstellungswerber in seinen Rechten verletzenden Gemeindebescheid aufzuheben und die Sache an die Gemeinde zur neuerlichen Entscheidung zu verweisen. Eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Gemeinde liegt insofern nicht vor.

2.4. Wenn sich die beschwerdeführende Gemeinde für ihren Standpunkt auf ihre Kanal- und Wassergebührenordnung vom 17. Dezember 1996 beruft, ist sie darauf zu verweisen, dass der Umstand, dass eine Abgabe allenfalls hätte vorgeschrieben werden können, nicht ausreicht, einen Rückstandsausweis auszustellen. Die Ausstellung des Rückstandsausweises hätte die Vorschreibung einer Abgabe vorausgesetzt. Da eine solche unterblieben ist, war die Ausstellung des Rückstandsausweises ohne Rechtsgrundlage. Eine Fälligkeit einer Abgabenschuld ist nicht eingetreten. Insbesondere kann eine allfällige zivilrechtliche Verpflichtung des Grundeigentümers nicht im Wege der Abgabensexekution durchgesetzt werden.

In gleicher Weise gehen die Beschwerdeausführungen zu den §§ 226 und 229 BAO fehl. Die beschwerdeführende Gemeinde übersieht auch hierbei, dass eine zivilrechtliche Verpflichtung keine Abgabenschuld im Sinne der BAO ist und daher eine Anwendung der genannten Bestimmungen im Beschwerdefall ausschied. In gleicher Weise gehen die Beschwerdeausführungen zu den Paragraphen 226, und 229 BAO fehl. Die beschwerdeführende Gemeinde übersieht auch hierbei, dass eine zivilrechtliche Verpflichtung keine Abgabenschuld im Sinne der BAO ist und daher eine Anwendung der genannten Bestimmungen im Beschwerdefall ausschied.

2.5. Aus den oben dargelegten Gründen trifft auch der Vorwurf der Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht zu, weil der Umstand, dass ein Abgabenbescheid eine Grundlage hätte, nicht die tatsächliche Erlassung eines solchen Bescheides ersetzt. Ob die zivilrechtliche Verpflichtung vom Grundstückseigentümer nur eingegangen wurde, weil ihm bewusst war, dass er ansonsten die Abgabe hätte entrichten müssen, ist dabei nicht von Belang. Da die Organe der beschwerdeführenden Gemeinde keine bescheidmäßige Vorschreibung vorgenommen haben, war die belangte Behörde auch nicht gehalten, auf eine allfällige Grundlage einer solchen Vorschreibung einzugehen.

2.6. Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen ließ, dass die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. 2.6. Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen ließ, dass die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 28. Juni 2011

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011170031.X00

Im RIS seit

28.07.2011

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at